

Aufgrund der §§ 65 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) gibt sich der Magistrat folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Idstein

(in der Fassung der 3. Änderung vom 22. Oktober 2001)

Allgemeine Pflichten des Magistrats

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen (§ 59 HGO)

(1) Die Mitglieder des Magistrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet. Die auf Anfordern der Stadtverordnetenversammlung zu den Beratungsgegenständen zu erteilenden Auskünfte gibt der Bürgermeister, sofern nicht der Magistrat ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) An den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Kommission nehmen die vom Magistrat bestimmten Mitglieder teil.

§ 2

Amtsverschwiegenheit (§ 24 HGO)

(1) Die Mitglieder des Magistrats sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Magistrats.

(2) Bei Verstößen finden bei hauptamtlichen Mitgliedern des Magistrats die Vorschriften des Dienststrafrechts Anwendung.

(3) Ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats können gemäß § 24 a HGO mit einer Buße bis zu 250,- Euro belegt werden. Über die Verhängung der Buße entscheidet der Magistrat.

Die Buße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3

Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO)

(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,

3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dadurch Befangenheit gegeben ist,
5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, daß er diesem Organ als Vertreter der Stadt angehört oder von der Stadt in das Organ entsandt worden ist,
6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Dies gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Magistrat.

(3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen.

§ 4

Treupflicht (§ 26 HGO)

(1) Die Mitglieder des Magistrats haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet der Magistrat.

Einberufung und Verlauf der Sitzungen

§ 5

Einberufung, Zuständigkeit, Form und Fristen (§ 69 HGO)

(1) Der Magistrat tritt zu Sitzungen regelmäßig montags, 17.00 Uhr, zusammen. Dazu bedarf es keiner Einladung. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern in der Regel bis spätestens Donnerstag der vorhergehenden Woche schriftlich zu; sonst muß gemäß § 58 Abs. 2 HGO entschieden werden.

(2) Außer diesen regelmäßigen Sitzungen kann der Vorsitzende zu Sondersitzungen, Besichtigungen usw. schriftlich oder mündlich (in eiligen Fällen) einladen.

§ 6

Form der Beschlußfassung (§ 67 HGO)

(1) Der Magistrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.

(2) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

(3) Geheime Abstimmung ist unzulässig - dies gilt auch für Wahlen - es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gelten für die Wahlen die Bestimmungen des § 55 HGO sinngemäß.

§ 7

Beschlußfähigkeit (§ 68 Abs. 1 HGO)

Der Magistrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

§ 8

Abstimmung (§ 68 Abs. 2 HGO)

- (1) Beschlüsse des Magistrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (2) Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 9

Sitzungsniederschrift (§§ 61 und 69 HGO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welcher Beschluß gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist bei Sitzungen des Magistrats vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Stellung und Aufgaben des Magistrats

§ 10

Allgemeine Aufgaben (§ 66 HGO)

- (1) Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Stadt.
- (2) Der Magistrat besorgt nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Stadt.
- (3) Der Magistrat hat insbesondere
 - a) die Gesetze und Verordnungen sowie die im Rahmen der Gesetze erlassenen Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen;
 - b) die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und auszuführen;

- c) die ihm nach diesem Gesetz obliegenden und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten zu erledigen;
- d) die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Stadt und das sonstige Gemeindevermögen zu verwalten;
- e) die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen und nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung auf die Verpflichteten zu verteilen und ihre Beitreibung zu bewirken sowie die Einkünfte der Stadt einzuziehen;
- f) den Haushaltsplan aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
- g) die Stadt zu vertreten, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden zu vollziehen.

(4) Der Magistrat hat die Bürger in geeigneter Weise, insbesondere durch öffentliche Rechenschaftsberichte über wichtige Fragen der Stadtverwaltung zu unterrichten und das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung zu pflegen. Er soll die Presse ausreichend informieren.

§ 11

Bildung von Kommissionen (§ 72 HGO)

(1) Der Magistrat bildet die Kommission für Land- und Forstwirtschaft sowie Umweltschutz, welche ihm untersteht.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge kann der Magistrat weitere Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

(2) Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren vom Magistrat bestimmten Stadträten, den von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten sowie den von der Stadtverordnetenversammlung gewählten sachkundigen Einwohnern, falls dies tunlich erscheint.

(3) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Stadtrat.

(4) Für das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 12

Personalangelegenheiten (§§ 39, 73 HGO)

(1) Mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Stadträte werden die Gemeindebediensteten von dem Magistrat angestellt, befördert und entlassen.

(2) Die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes sind zu beachten.

§ 13

Widerspruch, Beanstandung (§§ 63, 74 HGO)

- (1) Der Magistrat hat einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Verletzt der aufgrund des Widerspruches neu zu fassende Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls das Recht, so hat der Magistrat ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung der Stadtverordnetenversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) mit der Maßgabe, daß ein Vorverfahren nicht stattfindet.
- (4) Für die Beanstandung eines Magistratsbeschlusses durch den Bürgermeister vgl. § 73 HGO.

§ 14

Allgemeine Aufgaben (§ 70 HGO)

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus, soweit nicht Stadträte mit der Ausführung beauftragt sind.
- (2) Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Magistrats mit Ausnahme der Arbeitsgebiete für die hauptamtlichen Stadträte, die von der Stadtverordnetenversammlung besonders gewählt sind.
- (3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Bürgermeister und dem zuständigen Stadtrat selbständig erledigt.

§ 15

Dringende Fälle (§ 70 Abs. 3 HGO)

Der Bürgermeister und bei seiner Verhinderung der Erste Stadtrat können in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Magistrats nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Dem Magistrat ist unverzüglich hierüber zu berichten.

§ 16

Vertretung der Stadt (§ 71 HGO)

- (1) Der Magistrat vertritt die Stadt. Erklärungen der Stadt werden in seinem Namen durch den Bürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter, innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die dafür eingesetzten Stadträte, abgegeben. Der Magistrat kann auch andere Stadtbedienstete mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.

(2) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 1 erteilt ist.

(3) Bei der Vollziehung von Erklärungen sollen Magistratsmitglieder ihre Amtsbezeichnung, die übrigen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Stadtbediensteten einen das Auftragsverhältnis kennzeichnenden Zusatz führen.

§ 17

Widerspruch (§ 74 Abs. 2 HGO)

Unterläßt es der Magistrat, einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 63 HGO zu widersprechen, so hat der Bürgermeister dies zu tun.

§ 18

Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied des Magistrats erhält je ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung und des Idsteiner Stadtrechts.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 in Kraft.

Idstein, den 20. Juni 1966

Der Magistrat
der Stadt Idstein